

Allgemeine Laborordnung & Betriebsanweisung

gültig im gesamten Bereich des

Instituts für Geologie

Leopold-Franzens-Universität

Innrain 52f
A-6020 Innsbruck

Inhaltsverzeichnis

1. Organisatorisches	3
2. Allgemeines	4
3. Chemisches Arbeiten	6
4. Arbeitsmittel	11
5. Gebäudevorschriften	13
6. Verhalten im Gefahrfall / bei Unfällen	14
7. Kontakte	16
8. Labore & Zuständigkeiten	17

Betriebsanweisungen im Anhang

1. Organisatorisches

Diese „Allgemeine Laborordnung“ legt grundsätzliche Verhaltensregeln fest, regelt den Umgang mit Gefahrstoffen und beschreibt die erforderlichen Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen.

Der Geltungsbereich dieser Laborordnung umfasst **AUSSCHLIEßLICH** den Bereich des **Instituts für Geologie** und findet somit Anwendung auf Labore und Werkstätten, in denen nach chemischen und/oder physikalischen Methoden präparativ, analytisch oder anwendungstechnisch mit Gefahrstoffen und Gefahrmitteln gearbeitet wird.

Allen Mitarbeitern, Beschäftigten und Studenten in den betreffenden Bereichen muss die Laborordnung bekannt sein. Dazu werden sie vor Aufnahme ihrer Beschäftigung nachweislich (mit Unterschrift) sicherheitstechnisch unterwiesen. Jedem Unterwiesenen wird ein Exemplar der Laborordnung ausgehändigt oder in elektronischer Form zugeschickt. Im Rahmen der Erstunterweisung wird gezeigt, wo Erste-Hilfe-Stationen oder Erste-Hilfe-Koffer positioniert sind. Die periodische Auffrischung der Unterweisung kann in mündlicher oder schriftlicher Form erfolgen.

Die Laborordnung und/oder Betriebsanweisungen sind für jeden leicht zugänglich aufbewahrt (Aushang im Labor und Sekretariat) und auf der Institutshomepage veröffentlicht.

Die sicherheitstechnische Erstunterweisung umfasst nicht alle Arbeitsbereiche. Alle Anwendungen, die nicht in der Allgemeinen Laborordnung festgehalten sind, werden von den jeweiligen Labor-/Werkstättenbeauftragten oder Betreuern eigenständig und nachweislich durchgeführt.

Erst nach erfolgter und nachweislicher sicherheitstechnischer Unterweisung darf im entsprechenden Laborabschnitt, bzw. dem betreffenden Arbeitsmittel oder Arbeitsstoff gearbeitet werden und es erfolgt die Freigabe für den entsprechenden Laborabschnitt mittels personenbezogenen Chip und Schlüssel. Der personenbezogene Zugangschip und Schlüssel dürfen anderen Personen nicht weitergegeben werden!

Für Arbeiten an Röntgen- und Lasereinrichtungen ist die Strahlenschutz- bzw. Laserschutzunterweisung verpflichtend! Die entsprechenden Laborleiter sind dafür zuständig, neue Mitarbeiter / Studenten an diesen Gerätschaften, dem Strahlenschutz- bzw. Laserschutzverantwortlichen mitzuteilen.

Die Einhaltung der Laborordnung ist im gesamten Bereich des Instituts verbindlich!

2. Allgemeines

Schutzvorkehrungen treffen!

Vor Arbeitsbeginn technische oder organisatorische Schutzmaßnahmen setzen. Falls das nicht möglich ist **P**ersönliche **S**chutz**A**usrüstung (PSA) verwenden.

Vorhandene Schutzeinrichtungen:

- ordnungsgemäß verwenden!
gemäß Unterweisung und den Anweisungen des Arbeitgebers.
- nicht entfernen / außer Betrieb setzen / umgehen / umstellen!
Arbeitnehmer dürfen Schutzeinrichtungen nicht entfernen, außer Betrieb setzen, willkürlich verändern oder umstellen. Schutzeinrichtungen dürfen nur von fachkundigen Personen zur Durchführung von Einstellungs-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten verändert werden (z.B. bei Wartung, Justage). Dabei müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Unbefugten Personen ist in diesem Zeitraum das Betreten des Gefahrenbereiches nicht erlaubt. Der Gefahrenbereich muss ausreichend gesichert werden. Die Schutzeinrichtungen müssen anschließend wieder ordnungsgemäß angebracht/eingestellt werden.

PSA verwenden!

Der Mitarbeiter verpflichtet sich, den Anforderungen zweckentsprechende persönliche Schutzausrüstung ordnungsgemäß zu verwenden. Die Verwendung der PSA erfolgt laut Anweisungen des Laborleiters, des Betreuers oder der Betriebsanweisung. Genaue Informationen zur PSA findet man in den Betriebsanweisungen „PSA“.

Selbständiges Arbeiten

Selbständiges Arbeiten mit Arbeitsstoffen und/oder Arbeitsmitteln ist erst nach ausdrücklicher Erlaubnis des Labor- bzw. Werkstättenleiters erlaubt.

Unbekannte Stoffe	Neue/unbekannte/unklare Arbeitsabläufe
<p>NICHT berühren</p> <p>NICHT verwenden</p> <p>NICHT wegräumen</p>	<p>NICHT durchführen</p>
<p>Laborbeauftragten oder Betreuer fragen!!</p>	

Unberechtigter Zutritt!

Unberechtigten Personen darf kein unbeaufsichtigter Zutritt zu den Laboratorien gewährt werden. Unberechtigte Personen sind institutsfremde und/oder sicherheitstechnisch nicht unterwiesene Personen.

Arbeitsplatz kennzeichnen und sichern!

Dauern unbeaufsichtigte Arbeiten über einen längeren Zeitraum an, muss am Arbeitsplatz darauf hingewiesen werden. Den Arbeitsplatz dem Gefahrenpotential entsprechend absichern (z.B. Auffangwanne).

Weitergabe verboten!

Die Weitergabe von Arbeitsstoffen (z.B. Chemikalien) und Arbeitsmitteln an unberechtigte Dritte ist verboten!

Ordnung und Sauberkeit!

Der Arbeitsplatz muss nach Arbeitsabschluss so hinterlassen werden, dass dem Nächsten ein sicheres, sauberes und ungestörtes Arbeiten ermöglicht wird. Arbeitsstoffe, Arbeitsmittel und PSA müssen nach Verwendung wieder an ihren Platz geräumt werden.

Arbeitszeiten einhalten!

Bachelorstudenten dürfen nur unter Betreuung (Betreuer ist am Institut anwesend) im Labor tätig sein. Den Masterstudenten ist das Arbeiten ganzzzeitig erlaubt. Für die Sicherheit der Studenten ist der jeweilige Arbeitsgruppenleiter verantwortlich.

Einstellungs-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten

Diese Arbeiten dürfen nur von Servicetechnikern, nachweislich geschultem Personal oder vom Laborleiter durchgeführt werden.

Meldung von Fehlern oder Mängeln

Sicherheitstechnisch relevante Fehler oder Mängel sind dem Labor- bzw. Werkstättenleiter oder der Sicherheitsvertrauensperson umgehend weiter zu leiten (z.B.: fehlende PSA)

Checkliste nach Arbeitsschluss!

- alle Geräte sind ausgeschaltet
- alle Chemikalien sind sicher gelagert
- alle Absperrventile von Gasen, Flüssigkeiten und Wasserhähnen sind geschlossen
- das Labortagebuch ist ausgefüllt (falls erforderlich!)
- der Arbeitsplatz ist sauber
- alle Lichter sind aus
- die Türen sind versperrt

3. Chemisches Arbeiten

Vor Arbeitsbeginn:

Mit welcher Chemikalie wird gearbeitet?

Was muss berücksichtigt werden?

Kenntnisse über den zu verwendenden Arbeitsstoff einholen

Dies geschieht entweder über den Betreuer oder das jeweilige Sicherheitsdatenblatt (SDB *oder* MSDS).

Sicherheitsdatenblätter!

Ein Sicherheitsdatenblatt enthält Informationen über das jeweilige Produkt und weist auf Gefahren und Schutzmaßnahmen hin. Sicherheitsdatenblätter zu jeder Chemikalie am Institut befinden sich im Chemielabor - Chemieschrank und sind im Internet abrufbar (z.B. über die Homepage diverser Chemikalienanbieter).

Gefahrenpiktogramme und Gefahrenhinweise

Jede Chemikalie ist mit einem Gefahrenpiktogramm (ausgewiesenen Symbole auf orangem Hintergrund *oder* seit 2010 rot umrandete Raute mit weißem Hintergrund). Eine Auflistung der Piktogramme und der Gefahrenhinweise ist am Chemieschrank und auf Seite 10 der Laborordnung einsehbar.

Technische und organisatorische Schutzvorkehrungen treffen!

Schutzvorkehrungen laut Laborleiter, Betriebsanweisung oder Betreuer treffen.

PSA verwenden!

Sind technische und organisatorische Schutzmaßnahmen nicht möglich, persönliche Schutzausrüstung laut Anweisung des Betreuers/Laborleiters und/oder nach den Vorgaben der Sicherheitsdatenblätter/Betriebsanweisungen verwenden.



Stoffmengen beachten!

Die verwendete Stoffmenge sollte die benötigte Stoffmenge nicht überschreiten.

Reinheit der Stoffe!

Verwendete/verschmutzte Arbeitsstoffe dürfen nicht mehr in die Originalgebinde rückgeführt werden.

Aufbewahrung von Chemikalien

Chemikalien dürfen nur in den jeweilig vorgesehenen Gebinden aufbewahrt werden. Diese müssen lösemittelbeständig gekennzeichnet werden: Produktname evtl. mit Formel und idealerweise mit dem entsprechenden GHS-Symbol. Auf keinen Fall dürfen Lebensmittelflaschen verwendet werden!

Lagerung von Arbeitsstoffen

Arbeitsstoffe müssen in den vorgesehenen Schränken oder Schutzschränken gelagert werden! Zuständig für die erste Einlagerung ist der Laborverantwortliche. Alle anderen Mitarbeiter können sich an dieser „Ersteinlagerung“ orientieren. Für Gase siehe *Betriebsanweisung „Druckgasflaschen“*.

Transport von Arbeitsstoffen

Es muss sichergestellt werden, dass von dem zu transportierenden Arbeitsstoff durch ein Unfallereignis kein Gefahrenpotential ausgeht. (z.B. Glasflaschen --> Bruch). Giftige Chemikalien dürfen das Chemielabor **unter keinen Umständen** verlassen!

Entsorgung von Arbeitsstoffen

Die Entsorgung von Chemikalienabfällen erfolgt nach Anweisung des Laborleiters. Bei der Entsorgung muss darauf geachtet werden, dass für das Reinigungspersonal durch das Entleeren der Abfalleimer keine Gesundheitsgefährdung oder Verletzungsgefahr ausgeht.

Säubern von Arbeitsoberflächen, Gebinden und Arbeitsmitteln:

Kontaminierte Flächen, Gebinde und Arbeitsmittel müssen fachgerecht gesäubert bzw. dekontaminiert werden (laut Anweisung des Laborleiters/Betreuers oder nach Vorgaben der Sicherheitsdatenblätter).

Freiwerden gefährlicher Gase, Dämpfe Aerosole, Schwebstoffe und übler Gerüche

Wenn das Freiwerden gefährlicher Gase, Dämpfe, Aerosole, Schwebstoffe und übler Gerüche nicht vermeidbar ist, müssen diese an der Austrittsstelle vollständig erfasst und beseitigt werden (z.B. mittels Digestors, siehe dazu *Betriebsanweisung „Laborabzüge“*).

Offenes Feuer!

In der Nähe von offenem Feuer bzw. Zündquellen dürfen leichtentzündliche bzw. brandgefährdende Stoffe weder verwendet noch gelagert werden! Bei Arbeiten mit offenem Feuer müssen Vorkehrungen getroffen werden, um ein Unfallereignis zu verhindern.



Mindestleervolumen sicherstellen!

Gefäße mit Flüssigkeiten nicht randvoll füllen. Ein Leervolumen von mindestens 5% ist vor dem Verschließen zu belassen. Berstgefahr bei Raumtemperaturerhöhung!

Pipettierhilfen verwenden!

Befüllen von Pipetten oder anderen Gefäßen mit geeigneten Pipettierhilfen (z.B. Peleusball).

Besonders gefährliche Arbeitsstoffe

Bei Arbeiten mit Chemikalien / biologischen Stoffen unter erhöhtem Sicherheitsrisiko erfolgt eine separate Einweisung durch den Laborleiter oder den Betreuer. Dem Unterwiesenen wird das entsprechende Sicherheitsdatenblatt, sowie die Unterweisungsunterlagen mit den entsprechenden Arbeitsregeln und Schutzvorkehrungen ausgehändigt. Die Unterweisung erfolgt nachweislich.

Proben kennzeichnen!

Proben müssen gekennzeichnet werden und einer Person zugeordnet werden können. Auf ein eventuelles Gefährdungspotential muss ausdrücklich hingewiesen werden.

Arbeitszonen:

Arbeitszonen und Schreibzonen unterscheiden und trennen!

Ess- und Trinkverbot!

Beim Umgang mit Gefahrstoffen besteht ein Ess- und Trinkverbot. Lebensmittel dürfen nicht im Labor oder zusammen mit Chemikalien aufbewahrt werden



Vorsicht bei Gasen!

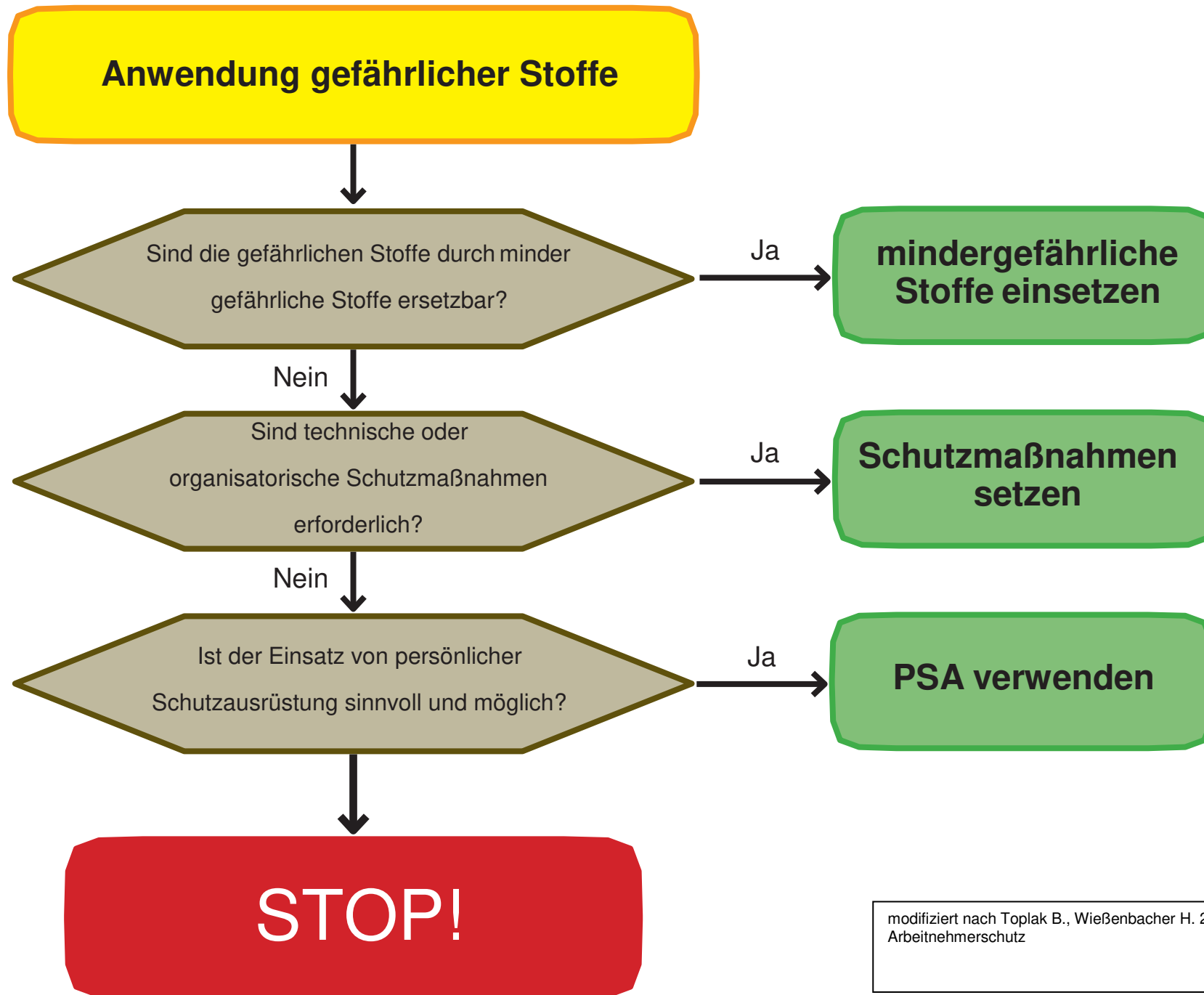
Absperrventile immer langsam öffnen (Druckschlag vermeiden!). Die Durchflusseinstellungen unter keinen Umständen ohne Absprache mit dem Laborleiter ändern! Siehe *Betriebsanweisung „Druckgasflaschen“*.

Schutzhandschuhe

Mit kontaminierten Schutzhandschuhen keine Oberflächen berühren, die allen Personen im Bereich des Instituts zugänglich sind (z.B. Türklinken). Einweg-Handschuhe am Arbeitsort entsorgen.



















Checkliste nach Arbeitsschluss

- der Arbeitsplatz ist sauber und aufgeräumt
- die Chemikalien sind wieder im Chemikalienschrank fachgerecht verräumt, die Gasventile geschlossen
- kontaminierte Gegenstände wurden dekontaminiert **ODER** kontaminierte Gegenstände wurden fachgerecht entsorgt, sodass keine Gefährdung für Dritte ausgeht
- erforderliche Protokolle sind ausgefüllt
- persönliche Proben, Synthesen oder Chemikalienmischungen sind fachgerecht verräumt und gekennzeichnet







modifiziert nach Toplak B., Wießenbacher H. 2007 Basiswissen Arbeitnehmerschutz

PHYSIKALISCHE GEFAHREN

GEFAHRENSYMBOL ALT	GHS-GEFAHRENKLASSEN UND -KATEGORIEN ²	GEFAHRENPIKTOGRAMME NEU ³
<p>EXPLOSIONSGEFÄHRLICH (R2, R3)</p> 	<p>Explosive Stoffe/Gemische</p> <ul style="list-style-type: none"> Instabil, explosiv Explosiv, Kat. 1.1 - 1.3 <p>Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische, Typen A, B</p> <p>Organische Peroxide, Typen A, B</p>	<p>GEFAHR</p>  <p>H200 H201, H202, H203 H240, H241 H240, H241</p>
Keine Kennzeichnung	Explosiv, Kat. 1.4	<p>ACHTUNG</p>  <p>H204</p>
<p>HOCH-ENTZÜNDLICH (R12)</p> 	<p>Entzündbare Gase, Kat. 1</p> <p>Entzündbare Aerosole, Kat. 1</p> <p>Entzündbare Flüssigkeiten, Kat. 1</p>	<p>GEFAHR</p>  <p>H220 H222 H224</p>
<p>LEICHT-ENTZÜNDLICH (R11)</p> 	<p>Entzündbare Flüssigkeiten, Kat. 2</p> <p>Entzündbare Feststoffe, Kat. 1</p> <p>Entzündbare Feststoffe, Kat. 2</p>	<p>ACHTUNG</p>  <p>H225 H228 H228</p>
<p>ENTZÜNDLICH (R10)</p> <p>Kein Symbol</p> <p>Keine Kennzeichnung (Flammpunkt 56 - 60°C)</p>	<p>Entzündbare Aerosole, Kat. 2</p> <p>Entzündbare Flüssigkeiten, Kat. 3</p>	<p>ACHTUNG</p>  <p>H223 H226</p>
<p>LEICHT-ENTZÜNDLICH (R17)</p> 	<p>Pyrophore Flüssigkeiten, Kat. 1</p> <p>Pyrophore feststoffe, Kat. 1</p> <p>Stoffe und Gemische, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, Kat. 1, 2 und Kat. 3</p>	<p>GEFAHR</p>  <p>H250 H250 H260 H261 H261</p>
<p>HOCH-ENTZÜNDLICH (R12)</p> 	<p>Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische, Typ B</p> <p>Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische, Typen C, D und Typen E, F</p> <p>Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische, Kat. 1 und Kat. 2</p>	<p>ACHTUNG</p>  <p>H241 H242 H242 H252</p>
<p>BRAND-FÖRDERND (R7)</p> 	<p>Organische Peroxide, Typ B</p> <p>Organische Peroxide, Typen C, D</p> <p>Organische Peroxide, Typen E, F</p>	<p>ACHTUNG</p>  <p>H241 H242 H242</p>
<p>BRAND-FÖRDERND (R8)</p> 	<p>Oxidierende Gase, Kat. 1</p> <p>Oxidierende Flüssigkeiten, Kat. 1, 2 und Kat. 3</p> <p>Oxidierende Feststoffe, Kat. 1, 2 und Kat. 3</p>	<p>GEFAHR</p>  <p>H270 H271, H272 H272 H271, H272 H272</p>
Keine Kennzeichnung	<p>Gase unter Druck</p> <ul style="list-style-type: none"> Verdichtete Gase Verflüssigte Gase Tiefgekühlt verflüssigte Gase Gelöste Gase 	<p>ACHTUNG</p>  <p>H280 H280 H281 H280</p>
Keine Kennzeichnung	Stoffe und Gemische, die gegenüber Metallen korrosiv sind, Kat. 1	<p>ACHTUNG</p>  <p>H290</p>

¹ Vergleich der Zuordnung von Gefahreneigenschaften zu Kennzeichnungselementen Symbol (EU alt) und Piktogramm (GHS).

GESUNDHEITSGEFAHREN

GEFAHRENSYMBOL ALT	GHS-GEFAHRENKLASSEN UND -KATEGORIEN ²	GEFAHRENPIKTOGRAMME NEU ³
<p>SEHR GIFTIG</p> 	<p>Akute Toxizität, Kat. 1, 2</p> <ul style="list-style-type: none"> Oral Dermal Inhalativ 	<p>GEFAHR</p>  <p>H300 H310 H330</p>
<p>GIFTIG</p> 	<p>Akute Toxizität, Kat. 3</p> <ul style="list-style-type: none"> Oral Dermal Inhalativ 	<p>GEFAHR</p>  <p>H301 H311 H331</p>
<p>GIFTIG</p> 	<p>Keimzellmutagenität, Kat. 1A, 1B</p> <p>Karzinogene Wirkung, Kat. 1A, 1B</p> <p>Reproduktionstoxische Wirkung, Kat. 1A, 1B</p> <p>Spezif. Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition, Kat. 1</p> <p>Spezif. Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition, Kat. 1</p>	<p>GEFAHR</p>  <p>H340 H350 H360 H370 H372</p>
<p>GESUNDHEITSSCHÄDLICH</p> 	<p>Sensibilisierung der Atemwege, Kat. 1</p> <p>Aspirationsgefahr, Kat. 1</p>	<p>ACHTUNG</p>  <p>H334 H304</p>
<p>GESUNDHEITSSCHÄDLICH</p> 	<p>Keimzellmutagenität, Kat. 2</p> <p>Karzinogene Wirkung, Kat. 2</p> <p>Reproduktionstoxische Wirkung, Kat. 2</p> <p>Spezif. Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition, Kat. 2</p> <p>Spezif. Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition, Kat. 2</p>	<p>ACHTUNG</p>  <p>H341 H351 H361 H371 H373</p>
<p>GESUNDHEITSSCHÄDLICH</p> 	<p>Akute Toxizität, Kat. 4</p> <ul style="list-style-type: none"> Oral Dermal Inhalativ 	<p>ACHTUNG</p>  <p>H302 H312 H332</p>
<p>ÄTZEND</p> 	<p>Hautätzende Wirkung, Kat. 1A, 1B, 1C</p>	<p>GEFAHR</p>  <p>H314</p>
<p>REIZEND</p> 	<p>Schwere Augenschädigung, Kat. 1</p>	<p>GEFAHR</p>  <p>H318</p>
<p>REIZEND</p> 	<p>Hautreizend, Kat. 2</p> <p>Augenreizend, Kat. 2</p> <p>Sensibilisierung der Haut, Kat. 1</p> <p>Spezif. Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition, Kat. 3</p> <ul style="list-style-type: none"> Atemwegsreizend Narkotischer Effekt 	<p>ACHTUNG</p>  <p>H315 H319 H317 H335 H336</p>
Kein Symbol		
<p>UMWELTGEFÄHRLICH</p> 	<p>Akut gewässergefährdend, Kat. 1</p> <p>Chronisch gewässergefährdend, Kat. 1</p>	<p>ACHTUNG</p>  <p>H400 H410</p>
<p>UMWELTGEFÄHRLICH</p> 	<p>Chronisch gewässergefährdend, Kat. 2</p>	<p>ACHTUNG</p>  <p>H411</p>

² Quelle: Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

³ Quelle: Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

4. Arbeitsmittel

Vor Arbeitsbeginn: *Mit welchem Arbeitsmittel wird gearbeitet?* *Was muss berücksichtigt werden?*

Inbetriebnahme und Anwendung

Die Verwendung des Arbeitsmittels darf nur nach erfolgter Unterweisung durch den Labor- bzw. Werkstättenleiter und/oder dem Betreuer erfolgen. Das Arbeitsmittel ist laut Unterweisung fachgerecht und ordnungsgemäß zu verwenden.

Schutzvorkehrungen treffen!

Organisatorische und technische Maßnahmen zur Vermeidung eines Unfalles ergreifen. Dies erfolgt laut Unterweisung durch den Laborverantwortlichen und/oder nach den Vorgaben der Betriebsanweisung.

PSA verwenden!

Sind technische und organisatorische Schutzmaßnahmen nicht möglich, persönliche Schutzausrüstung laut Anweisung des Betreuers/Laborleiters und/oder der Betriebsanweisung verwenden. Vorsicht: an manchen Arbeitsmitteln ist das Arbeiten mit Schutzhandschuhen und Schutzmantel verboten (Gefahr: Erfasst werden durch bewegte Teile).



Sichtkontrolle!

Vor Inbetriebnahme das Arbeitsmittel auf offenkundige Mängel überprüfen.

Öffnen der Schutzeinrichtung

Schutzeinrichtungen nur öffnen, wenn das Arbeitsmittel stillsteht (z.B. Schutzabdeckung bei Steinsäge). Das Nachlaufen der Maschine muss berücksichtigt werden!

Schutzeinrichtungen nicht überbrücken, entfernen oder außer Betrieb setzen!

Umbauten

Diese dürfen ausschließlich vom Labor-/Gerätebeauftragten, geschulten Personen oder dem Servicetechniker durchgeführt werden.

Bewegte Teile

Ausreichend Abstand zu bewegten Teilen halten.

Sicheres Aufstellen!

Arbeitsmittel müssen sicher aufgestellt werden und gegebenenfalls verankert werden.

Ausreichende Beleuchtung!

Der Arbeitsbereich muss ausreichend beleuchtet werden.

Sekundäre Gefahren beachten!

Falls durch die Nutzung eines Gerätes eine neue (sekundäre) Gefahr entsteht (z.B. Funkenflug neben leicht entflammaren Stoffen), muss entweder ein anderes geeignetes Arbeitsmittel verwendet werden, oder das Gefahrgut bzw. das Gerät räumlich verlagert werden. Falls das nicht möglich ist, muss der Arbeitsplatz durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen ausreichend abgesichert werden.

Störungen melden!

Jede Störung am Arbeitsgerät muss umgehend dem Labor- bzw. Geräteverantwortlichen mitgeteilt werden.

Checkliste nach Arbeitsschluss

- der Arbeitsplatz ist sauber und aufgeräumt
- Arbeitsmittel sind ausgeschaltet
- kleinteilige Arbeitsmittel sind wieder fachgerecht verräumt
- erforderliche Protokolle sind ausgefüllt

5. Gebäudevorschriften

Fluchtwege und Fluchtbereiche

Sämtliche Fluchtwege sind als solche gekennzeichnet. Für Fluchtwege gilt:

- freihalten von Gegenständen aller Art
- keine Brandlasten anbringen und/oder abstellen

Brandschutztüren

Brandschutztüren immer geschlossen halten. Sie dürfen unter keinen Umständen aufgekeilt werden!

Rauchverbot

In sämtlichen Universitätsgebäuden besteht Rauchverbot!

Gefahrgut in Liftanlagen

Gefährliche Stoffe dürfen nicht zusammen mit Personen im Aufzug transportiert werden. Dazu zählen alle giftigen, leicht-hochentzündlichen Flüssigkeiten oder Gase, sowie kaltverflüssigte Gase. Diese müssen im extra dafür umgebauten Lift mit Vorrangschalter transportiert werden (Feuerwehrlift im Bruno-Sander-Haus). Der Schlüssel dafür liegt im Sekretariat auf.

Bei Brandalarm:

- unverzüglich den Arbeitsplatz entlang der gekennzeichneten Fluchtwege verlassen und sich zu den vorgegebenen Sammelplätzen begeben (Auffahrtsrampe am Innrain 52 und Ausgangsturm Blasius-Hueber-Straße).
- Personen, welche in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, aus dem Gebäude helfen.
- erst nach Aufhebung des Alarms (Sirene erlischt) und Ausschalten der Blitzleuchte (befindet sich am Haupteingang) das Gebäude wieder betreten
- fehlt ein Mitarbeiter, ist unverzüglich der Einsatzleiter, der Institutsleiter oder die Sicherheitsvertrauensperson zu informieren!